

Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau

vom 10. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258), beschließt der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 21. März 2019 folgende Wahlhelferentschädigungssatzung:

§ 1

(1) Personen, die zu allgemeinen Wahlen und/oder Volksentscheiden und/oder Bürgerentscheiden in der Stadt Ilmenau

- in den Wahl-/Abstimmungsvorständen der Wahl-/Stimm-/Abstimmungsbezirke der Stadt tätig sind,
- zu Mitgliedern in den Wahlausschuss berufen werden,

erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil der Wahlhelferentschädigungssatzung.

(2) Bedienstete der Stadt Ilmenau erhalten für ihren Einsatz im Wahl-/Abstimmungsvorstand Freizeitausgleich entsprechend Anlage.

§ 2

Daneben werden folgende Ersatzleistungen für die Auszahlung an Arbeitstagen (bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag) gewährt:

- (1) Selbstständig Tätige erhalten für das ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 EUR.
- (2) Personen, die keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach § 35 (1) Thüringer Kommunalwahlgesetz haben, erhalten einen Pauschalbetrag von 50,00 EUR.

§ 3

Die Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau vom 21. August 2002 sowie deren 1. Änderung vom 24. März 2009
- Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Langewiesen vom 8. September 2014
- Entschädigungssatzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen – Erfrischungsgeld der Gemeinde Frauenwald vom 23. April 2004
- Entschädigungssatzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen – Erfrischungsgeld der Gemeinde Stützerbach vom 23. April 2004

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 10. Mai 2019

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Wahlhelferentschädigungssatzung

1. Mitglieder des Wahlausschusses erhalten 10,00 EUR/Sitzung.
2. Jeder Wahl-/Abstimmungsvorstand erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
3. Wahl-/Abstimmungsvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 EUR, Bedienstete der Stadt Ilmenau einen Freizeitausgleich von 8 Stunden.
4. Die weiteren Mitglieder des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40 EUR, Bedienstete der Stadt Ilmenau einen Freizeitausgleich von 8 Stunden.
5. Beim zeitlichen Zusammenfallen mehrerer Wahlen, Bürgerentscheide u. ä. erhöhen sich die unter 3. und 4. genannten Aufwandsentschädigungen jeweils um 20,00 EUR, der Freizeitausgleich für Bedienstete der Stadt um 4 Stunden.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.